

## Besser IGeL mit GynPLUS

Mit dem aktuellen Kompendium „GynPLUS“ bietet die GenoGyn eine Übersicht über alle relevanten individuellen Gesundheitsleistungen für die frauenärztliche Kassenpraxis. Einführungsseminare erleichtern Gynäkologen und ihren Mitarbeitern die Etablierung in der Praxis.

**D**er Trend ist eindeutig: Im Vergleich zu 2005 ist das Marktvolumen an individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) um 50% auf inzwischen 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2010 angewachsen. Angebot und Nachfrage steigen, denn die Möglichkeiten der modernen Medizin werden ständig mehr und decken sich, auch infolge einer heimlichen Rationierung, nicht mit den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die Frauenheilkunde ist in der besonderen Lage, ihren Patientinnen Privatleistungen in großem Umfang anbieten zu können. Schon heute wird dieses Angebot in zahlreichen gynäkologischen Praxen gut angenommen und stellt damit auch einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar.

Nicht zuletzt deshalb geraten IGeL in der öffentlichen Diskussion immer wieder unter Generalverdacht, ökonomisch motiviert zu sein. Das verunsichert die Patientinnen. Doch auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der NAV-Virchowbund betonen, dass die Krankenkassen nicht jede medizinisch sinnvolle Behandlung bezahlen. Mit dem aktuellen IGeL-Kompendium „GynPLUS“ geben wir Ihnen und ihren Patientinnen daher nun eine seriöse Übersicht über generell

oder im Einzelfall medizinisch sinnvolle Selbstzahlerleistungen, die Ihnen den Umgang mit Privatleistungen in der frauenärztlichen Kassenpraxis erleichtern soll.

Rechtliche Vorgaben sind darin selbstverständlich berücksichtigt, denn Bundesärztekammer und KBV haben die Grenzen für IGeL im Sozialgesetzbuch V klar beschrieben. In diesem Rahmen hält es auch Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Präsident der Bundesärztekammer und der Ärztekammer Nordrhein für legitim, über IGeL zu informieren. Patienten seien aber keine Kunden und müssten sich darauf verlassen können, dass medizinische Gründe und nicht Gewinnstreben den Arzt motivieren, über individuell sinnvolle Behandlungen der modernen Medizin zu informieren. Und zwar auf Grundlage der 2006 vom Deutschen Ärztetag beschlossenen Regeln im Umgang mit IGeL.

Das 32-seitige Kompendium der GenoGyn umfasst Angebote mit Informationstexten und Abrechnungsbeispielen aus den Bereichen Krebsfrüherkennung, Mutterschaftsvorsorge, Empfängnisregelung und Prävention. Es enthält Muster für Patientenerklärung und -quittung, die genannten Umsetzungsregeln sowie die recht-

Ärztliche Genossenschaft  
seit über 10 Jahren

### Die Partnerschaft der Erfolgreichen

- Unser Ziel sind wirtschaftlich und qualitativ erfolgreiche Frauenarztpraxen!
- Gemeinsam mit unseren zahlreichen Kooperationspartnern bieten wir wirtschaftliche Vorteile, Sicherung der medizinischen Qualität, Basisberatung der Mitglieder in allen Praxisbereichen, tragfähige Zukunftskonzepte und berufspolitisches Engagement.
- Unsere Gemeinschaft steht gynäkologischen Praxen aus ganz Deutschland offen. Wir freuen uns auf Ihren Informations-Besuch auf unserer Website unter [www.genogyn.de](http://www.genogyn.de)!

### Aktuelles zum QM-System der GenoGyn

Das fachgruppenspezifische Qualitätsmanagementsystem „GenoGyn QM interaktiv“, das als offenes System auf sämtlichen gängigen Praxis-QM-Systemen (QEP, EFQM, KPQM, DIN-EN-ISO 9000) aufgesetzt ist oder eigenständig auf Basis der G-BA-Richtlinie eingesetzt werden kann, ist inzwischen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gelistet. Die Lizenzgebühr bei der Downloadversion beträgt übrigens pro Jahr für GenoGyn-Mitglieder 300 € – für Nicht-Mitglieder 399 € (jeweils zzgl. MwSt.) und bei erfolgreichem Abschluss des QM-Programms erhält jetzt jeder Teilnehmer das brandneue GenoGyn-Gütesiegel „Kompetenzzentrum für Gynäkologie und Geburtshilfe“ in Form einer Zertifizierungsurkunde gratis.

Interessierte testen „GenoGyn QM interaktiv“ kostenlos auf unserer Website [www.genogyn.de](http://www.genogyn.de)

### GenoGyn aktuell

### GenoGyn

Ärztliche Genossenschaft für die Praxis und für medizinisch-technische Dienstleistungen e. G.

#### Geschäftsstelle:

Classen-Kappellmann-Straße 24  
50931 Köln

Tel. (02 21) 94 05 05-3 90

Fax (02 21) 94 05 05-3 91

#### E-Mail:

[geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de](mailto:geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de)

#### Internet:

[www.genogyn.de](http://www.genogyn.de)



lichen Grundlagen, die es einzuhalten gilt. Mit dem Screening auf Schwangerschaftsdiabetes oder Chlamydien, der Osteoporose-Vorsorge oder Ultraschall als Ergänzung zur gesetzlichen Krebsfrüherkennung zeigt „GynPLUS“ zum Beispiel wichtige Elemente der Präventionsmedizin auf, deren gesellschaftliche Relevanz noch immer unterschätzt wird und für die es deshalb keine generelle Kostenübernahme gibt.

Die Einführungsseminare der GenoGyn leitet ein Profitrainer und versierte Gynäkologen erläutern die medizinischen Leistungen. Darüber hinaus wird ein Training für Arzthelferinnen angeboten, das den QM-Teil „Mitarbeiter-Schulung“ abdeckt. Es kann nach erfolgreicher Prüfung mit dem Zertifikat „IGeL-Beraterin“ abgeschlossen werden und ist ein wichtiges Element der Mitarbeitermotivation und dient damit der erfolgreichen Etablierung

Beim IGeL ist die richtige Beratung besonders wichtig. IGeL-Seminare und das neue Kompendium „GynPLUS“ unterstützen Gynäkologen dabei.

der IGeL. Letzteres ist angesichts der aktuellen Honorarsituation Zukunft sichernd.

Die Teilnehmerzahl der IGeL-Seminare der GenoGyn bleibt begrenzt. Ansprechpartnerin für aktuelle Termine und Anmeldung ist Marion Weiss, GenoGyn-Geschäftsstelle. Der Kontakt zu ihr ist telefonisch (Tel.-Nr.: 02 21/9 40 50 53 90), per Fax (Fax.-Nr.: 02 21/9 40 50 53 91) oder per E-Mail ([geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de](mailto:geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de)) möglich.



**Dr. med. Helge Knoop**  
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,  
Vorstandsmitglied der  
GenoGyn und Gyn-PLUS-  
Initiator

**GenoGyn**  
Praxis-Tipp

## Vorsicht vor unechter Gemeinschaftspraxis

Es kann die Existenz kosten: Bei Gemeinschaftspraxisverträgen gehen viele Ärzte davon aus, bei der Gestaltung des Innenverhältnisses völlig frei zu sein. Die Grenze der freien Vereinbarungsbefugnis ist jedoch überschritten, wenn faktisch ein (verdecktes) Anstellungsverhältnis begründet werden soll und kein Gesellschaftsverhältnis unter Selbstständigen.

**O**b ein Arzt Gesellschafter oder vielmehr (verdeckter) Angestellter ist und ob damit eine echte oder nur eine unechte Gemeinschaftspraxis vorliegt, kann nur durch eine Würdigung der Gesamtsituation geklärt werden. Dabei kommt es nicht einzig auf den Wortlaut des Vertrages an, sondern auch auf die tatsächliche Durchführung. Wichtigste Kriterien sind die Beteiligung am wirtschaftlichen Risiko der Praxis, eine Vermögensbeteiligung sowie die Mitspracherechte der Gesellschafter.

Eine mögliche Konsequenz für eine unechte Gemeinschaftspraxis ist die Rückforderung von Honoraren. Über eine solche hatte 2010 das Bundessozialgericht (BSG) zu entscheiden [Urteil v. 23.06.2010, Az. B 6 KA 7/09]: Betroffen war eine radiologische Berufsausübungsgemeinschaft, die gegenüber dem Zulassungsausschuss als Gemeinschaftspraxis aufgetreten war, indem sie ihr Gesellschaftsverhältnis so dargestellt hatte, dass die beteiligten Ärzte selbstständig und gemein-

schaftlich tätig seien, das wirtschaftliche Risiko der Praxis mittragen würden und an deren Wert beteiligt seien. Mit der Begründung, die Ärzte hätten die Genehmigung zur gemeinschaftlichen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit durch vorsätzlich falsche Angaben über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung erlangt, forderte die zuständige Kassenärztliche Vereinigung Honorare in Höhe von circa 880.000 € zurück.

Hiergegen ging ein Arzt der Praxis gerichtlich vor und unterlag schließlich in letzter Instanz vor dem BSG. Das BSG entschied, die beklagte Kassenärztliche Vereinigung habe die Abrechnungen zu Recht berichtigt und entsprechend Honorar zurückgefordert, da die abgerechneten Leistungen im Widerspruch zu bindenden Vorgaben des Vertragsarztrechts erbracht worden seien. Die vom Zulassungsausschuss genehmigte Gemeinschaftspraxis habe tatsächlich nicht bestanden. Vielmehr sei einer der Ärzte als Angestellter tätig gewesen und habe

damit den rechtlichen Vorgaben, in „freier Praxis“ tätig zu sein, nicht entsprochen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen habe er zu keinem Zeitpunkt das wirtschaftliche Risiko der Praxis mitgetragen und sei in keiner Weise am Wert der Praxis beteiligt gewesen. Die ärztliche Tätigkeit werde jedenfalls dann nicht mehr in freier Praxis ausgeübt, wenn beides explizit ausgeschlossen ist.

**Fazit:** Unechte Gemeinschaftspraxisverträge bergen erhebliche Risiken; neben Honorarrückforderungen drohen auch Strafverfahren sowie die Entziehung der Zulassung.



**Dr. Bernd Halbe**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei Dr. Halbe –  
RECHTSANWÄLTE  
[www.medizin-recht.com](http://www.medizin-recht.com)  
Kooperationspartner der  
GenoGyn